
Wortlaut der Petition

Vergleiche in Gerichtsverfahren nach FamFG

In Familiengerichtlichen Verfahren wird oft massiver Druck auf die Beteiligten ausgeübt, noch während einer Verhandlung mündliche Vereinbarungen (Vergleiche) zu treffen.

Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit genommen, Tragweite und Auswirkungen der Vereinbarung zu überschauen oder Verständnisfragen in Ruhe zu klären. Dies ist nicht rechtsstaatlich. Daher sollen Vereinbarungen erst nach Unterschrift der Beteiligten binnen 14 Tagen wirksam werden.

Begründung

Vereinbarungen und Vergleiche in Familiengerichtlichen Verfahren

Häufig wird in Familiengerichtlichen Verfahren ganz massiver Druck auf die Beteiligten ausgeübt, noch während einer Verhandlung mündliche Vereinbarungen (Vergleiche) zu treffen.

Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit genommen, Tragweite und Auswirkungen der Vereinbarung zu überschauen oder Verständnisfragen zu klären. Erst recht können sie keine weiteren Meinungen, beispielsweise von anderen Anwälten, einholen.

Es ist absolut sinnvoll und auch richtig, dass das Gericht gem. § 156 FamFG generell auf Einvernehmen der Beteiligten hinwirken und deeskalierend tätig sein soll. Einzig legitime Methode dazu sind jedoch Argumente und Beratung, niemals aber Bedrohung und Druck.

Die so erzwungenen Vereinbarungen würden ohne Druck häufig nicht zustande kommen. Sie verletzen das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren, rechtliches Gehör und die Achtung der Menschenwürde. Es sind „Haustürgeschäfte ohne Widerrufsmöglichkeit“

Die Betroffenen können die erzwungene Vereinbarung de facto nie mehr lösen.

Das Vorgehen, durch erzwungene Vereinbarungen Gerichtsverfahren abzukürzen und dadurch auch den weiteren Rechtsweg abzuschneiden ist nicht rechtsstaatlich. Die Frage, ob der Druck auf die Beteiligten seitens des Gerichtes bewusst oder unbewusst ausgeübt wird spielt im Endergebnis keine Rolle.

Der Gesetzgeber wird gebeten, das FamFG (und die ZPO) dahingehend zu ändern, dass gerichtliche Vereinbarungen erst wirksam werden, wenn sie schriftlich getroffen werden, von den Beteiligten unterschrieben werden und nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden.

Anregungen für die Forendiskussion

Sehr viele Betroffene berichten, dass sie von (Familien)Gerichten mit massivsten Drohungen zu Vereinbarungen gezwungen wurden, die in keiner Weise ihrem Wunsch und ihrer Überzeugung entsprechen. Oder es wurden Vereinbarungen erzwungen, deren Folgen die Betroffenen nicht in Ruhe durchdenken und übersehen konnten, da sie unter Zeitdruck gesetzt wurden und weiterer Beratung bedurft hätten. Obgleich Drohungen per se in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht zulässig sind, sind sie doch Alltag bei (Familien)Gericht. Die Betroffenen können sich gegen Bedrohungen durch das Gericht bestenfalls mit einer Befangenheitsablehnung wehren, die regelhaft abgelehnt wird.

Für medizinische Einwilligungen sind 24 Stunden Bedenkzeit vorgeschrieben, andere Geschäfte können in der Regel innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Ein solches Widerrufsrecht muss auch für gerichtliche

Vereinbarungen gelten, um ein faires Verfahren und rechtliches Gehör zu gewährleisten.